

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 46.

Donnerstag den 15. Februar.

1855.

Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlitten-Beitschen in der innern Stadt, so wie in den Straßen der Vorstädte ist bei **Fünf Thalern** Geldstrafe oder nach Befinden verhältnißmäßigem Gefängniß und Wegnahme der Beitsche verboten; dagegen muß, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen werden.

Leipzig, den 13. Februar 1855.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

B i t t e

um Beiträge zur Linderung der Noth im Erzgebirge und Voigtlande.

Der an den oft geprüften und stets bewährt gefundenen Wohlthätigkeitsfuss unseiner Mitbürger gerichtete Hülfesruf für das Erzgebirge und Voigtland vom 27. vor. Mts. hat, wie wir nicht anders erwartet haben und dankbarst anerkennen, schon vielfach williges Gehör gefunden. Wenn wir desserungsworthet denselben hierdurch mit der Bitte dringend wiederholen, es möge Niemand durch angelegte Bedenken irgend welcher Art sich im Wohlthum irren machen lassen, so geschieht dies, weil die Noth lauter und dringender als je und zur werththätigen Hilfe auffordert. Hierbei bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß wir besondere Veranlassung zur Theilnehmung an dieser Sammlung, sei es durch Circular oder sonst, an Niemand ergehen lassen werden.

Leipzig, den 8. Februar 1855.

Kammermeister **Edmund Becker**, Firma Becker & Comp.
Prof. Dr. **O. S. Erdmann**, d. Z. Rector der Universität, an der Bürgerschule Nr. 3.
Stadttrath **Fleischer**, Grimma'sche Straße.
Adv. **Julius Franke**, Vorsteher der Stadtverordneten, Hainstraße Nr. 27.

Kammerrath **Frege**: Comptoir von Frege & Comp.
Stadttrath **Harc**, bei Harck & Nolte abzugeben.
Bürgermeister **Koch**, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.
Fr. **Jos. Noerpel**, Tischlerobermeister, neue Straße Nr. 7.
Hermann Samson, alte Waage.
Stadttrath **Dr. Vollsack**, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.

Landtagsmittheilungen.

6. Sitzung der ersten Kammer am 12. Februar und 12. Sitzung der zweiten Kammer am 13. Februar.

Nachdem in der ersten Kammer die Registrandeneingänge, verschiedene Petitionen betreffend, erledigt worden, gelangte die ständische Schrift über die Königl. Decrete, die Landtagsordnung betreffend, zur Verlesung und wurde nach Form und Inhalt genehmigt. Auf der Tagesordnung befand sich der Vorbericht der Finanzdeputation über die Budgetvorlage auf 1855—1857. Die Kammer ertheilt dem Vorschlage ihrer Deputation, dem Beschlusse der zweiten Kammer: „die Berichte über die einzelnen Budgetabschnitte in der Reihenfolge, wie sie aus den Berathungen der Deputation hervorgehen, in Berathung zu nehmen“, beizutreten, ihre einstimmige Zustimmung.

Die zweite Kammer hat die Berathung des Berichts ihrer Finanzdeputation über die Abtheilung A. des ordentlichen Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse umfassend, begonnen. Die Finanzdeputation hat bei dieser in der Höhe von 3,614,454 Thlr. eingebrachten Budgetabtheilung eine Reduction von 2096 Thlr. beantragt. Die Kammer hat die erste Position derselben, die Unterhaltung des Königl. Hauses betreffend, nach den Vorschlägen der Deputation bewilligt und dabei einen Antrag des Inhalts an die Staatsregierung zu richten beschlossen, daß nach vollendeter Aufstellung der Kunstsammlungen im neuen Museum der Zutritt nur gegen ein Eintrittsgeld gestattet werden möge.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. Februar 1855.

Nach einer Mittheilung des Stadttraths hat derselbe beschlossen, sich bei der beabsichtigten Stiftung eines Landwaisenhauses für die Dörfer in der Nähe Leipzigs mit einem Beitrage von 500 Thlr. aus der Stadtcasse zu betheiligen, falls die Idee zur Ausführung käme. Er forderte hierzu die Zustimmung des Collegiums, welches sofort in die Berathung über diese Vorlage eintrat. St.-V. Dr. Hauschild zollte der dem projectirten Unternehmen zu Grunde liegenden edlen Absicht seine volle Anerkennung, konnte aber einige Zweifel an dem verhofften Erfolge nicht bergen. Die anerkannten Grundsätze einer geläuterten, auf Erfahrung beruhenden Erziehungsmethode wiesen darauf hin, daß die Vereinigung verwahrloster Kinder zu gemeinschaftlicher Erziehung in einer Anstalt nie mit dem segensreichen Erfolge begleitet sein könne, wie sie eine selbst mangelhaftere Erziehung im Kreise einer Familie gewähre. Beabsichtige man mit dem Unternehmen ausschließlich ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder, so würde dagegen nichts einzuwenden sein. Eine gemeinschaftliche Erziehung von Waisen mit verwahrlosten Kindern, wie man es hier im Sinne zu haben scheine, sei aber in keiner Hinsicht zu billigen und gebe zu den gewichtigsten Bedenken Veranlassung. — Das Collegium verwies, auf Antrag des St.-V. Bering, die Angelegenheit an den Ausschuß zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Begutachtung.